

170/A XXII. GP

Eingebracht am 18.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANTRAG

der Abgeordneten Großruck, D. Bures, Neudeck, Dr. G. Moser
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützige Gesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützige Gesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wohnungsgemeinnützige Gesetz (WGG), BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 wird nach Absatz 17 folgender Absatz 17a eingeführt:

„(17a) Unter Vermögensverwaltung im Sinne des § 5 Z 10 KöStG 1988 ist die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen oder die Vermietung, Verpachtung oder Überlassung zur sonstigen Nutzung mit der Einschränkung des § 7 Abs. 6 zu verstehen.“

2. In Artikel IV Absatz 1 Z 10 wird nach der Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 253/1993“ die Wortfolge „sowie § 39 Absatz 17a“ eingefügt.

BEGRÜNDUNG

Diese Änderung dient der Klarstellung im Zusammenhang mit der steuerbefreiten Vermögensverwaltung gemäß § 5 Z 10 KöStG 1988.

Die mit dem „Steuerpaket 1993“ eingeführte Reservekapitalregelung (§ 7 Abs. 6) gewährleistet den zweckentsprechenden Kapitaleinsatz im steuerbegünstigten Bereich (Lenkungsabgabe bei Nichtverwendung) und stellt somit eine Durchbrechung der grundsätzlichen Ertragssteuerbefreiung der verzinslichen Anlage von Kapitalvermögen durch GBV dar.

Anm.: § 5 Z 10 KöStG 1988:

„Bauvereinigungen, die nach dem Wohnungsgemeinnützige Gesetz als gemeinnützig anerkannt sind, wenn sich ihre Tätigkeit auf die in § 7 Abs. 1 bis 3 des Wohnungsgemeinnützige Gesetzes genannten Geschäfte und die

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Vermögensverwaltung beschränkt, nach Maßgabe des § 6a."

Informeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Bautenausschuss beantragt.